

sich um eine äußere Solemnität handelt, was wohl beim Feste de Immaculata, nicht aber beim St. Josephsfeste der Fall ist. (Cf. De Herdt: Sacrae Lit. Praxis t. I, n. 56.)

Linz.

Professor Dr. Ph. Kohout.

**XII. (Eine zweifelhafte Bigamie.)** Cosmas hat in Paris mit Magdalena unter Vorstellung sie zu heiraten ein unerlaubtes Verhältniß und geht mit ihr auf dringendes Zureden ihrer Verwandten wirklich auch Sponsalien ein. In der That war er aber schon verheiratet und hatte seine Frau in Trient zurückgelassen, die jedoch nach Abschluß obiger Sponsalien starb. Ohne von diesem Tode etwas Gewisses zu wissen, verschaffte sich Cosmas einen falschen Gedächtnis und schloß mit Magdalena die Ehe, verließ sie aber bald wieder und ging in die Fremde. Indes erfuhr Magdalena, daß Cosmas ohnehin in Trient eine Gattin habe, und da sie lange Zeit von ihm nichts mehr hörte, vielmehr durch einen einzigen Augenzeugen, aber aus mehrfachen Conjecturen seinen Tod annehmen zu müssen glaubte, so suchte sie sich, in der Meinung, ihre Ehe mit Cosmas sei ja ungültig, einen neuen Bräutigam.

Es fragt sich nun I<sup>o</sup>: Welche Gewißheit vom Tode der Ehehälteste muß man haben, um nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen eine neue Ehe schließen zu können und dürfen?

II<sup>o</sup>: War die Ehe des Cosmas mit Magdalena gültig?

III<sup>o</sup>: Würde die Ehe der Magdalena mit dem neuen Bräutigam gültig sein?

Diese Fragen, welche Gegenstand einer Pastoral-Conferenz in Trient gewesen, wurden folgendermassen gelöst:

Ad I. Um eine zweite Ehe gültig eingehen zu können, wird mindestens, wenn der Tod des einen Ehegatten nicht evident bewiesen ist, eine moralische Gewißheit über denselben erforderlich. Die Constatirung dieser moralischen Gewißheit aber hängt nicht vom Urtheile des Einzelnen ab, sondern wegen der Wichtigkeit der Sache von der Erklärung der competenten Behörde. Und auch da ist nach der Mahnung des apostolischen Stuhles eine politische Todeserklärung nicht immer hinreichend, um eine zweite Ehe zuzulassen, weil eine derartige Erklärung im Sinne mehrerer bürgerlicher Gesetzgebungen nicht die Gewißheit, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Todes darthut. Auch im neuesten österreichischen Gesetze vom 16. Februar 1883 wird der Unterschied zwischen der reinen Todeserklärung und der Lösung des Ehebandes in Folge derselben festgehalten. Im letzteren Falle werden größere Cautelen verlangt; da muß auch ein defensor matrimonii aufgestellt werden, welcher gegen das erstrichterliche Erkenntniß auf Lösung des Ehebandes an die höhere Instanz appelliren muß. Daher verdient dieses Gesetz, wie

Aichner sehr gut (edit. V. § 201, n. 9) bemerkt, die Aufmerksamkeit des kirchlichen Richters. Der Pfarrer hat also gegebenen Falles die neueste Instruction Congr. s. Officii und in Österreich das genannte Gesetz zu beachten, widrigensfalls derartige Ehen unerlaubt geschlossen würden. Bürgerlich wären sie bei uns (C. c. §. 62) mit Hinterziehung der gesetzlichen Todeserklärung sogar ungültig; kirchlich aber nur unerlaubt, woffern der eine Gatte, dessen Tod zweifelhaft war, zur Zeit des zweiten Scheabschlusses wirklich schon gestorben war. Auf keine Weise aber dürfte eine solche Ehe bis zur gänzlichen Beseitigung des Zweifels vollzogen werden.

Ad II. Kirchenrechtlich war die Ehe des Cosmas mit der Magdalena gültig, wenn nicht vielleicht das Hindernis der Furcht von Seite der Braut bestand, was sich aber aus dem Wortlaut des casus nicht feststellen läßt. Es war ja sonst kein Hindernis vorhanden. Der Schebruch konnte keines bilden, weil er nicht beiderseits formell war, da Magdalena davon nichts wußte; auch nicht das Eheband (ligamen), weil ja tatsächlich die Frau des Cosmas schon gestorben war; auch nicht defectus consensus, weil ja im gegebenen Falle die Gültigkeit desselben sich noch vertheidigen ließe (Cf. Gury II. n. 791). Ähnlich verhält sich die Sache in Bezug auf das bürgerlich-österreichische Recht.

Ad III. Die zweite Ehe der Magdalena wäre für gültig anzusehen, wenn die Beschaffenheit des Zeugen und die übrigen Conjecturen derart sind, daß sie eine moralische Gewißheit vom Tode des Cosmas begründen können. In Wirklichkeit muß man jedoch die Todeserklärung auf gesetzlichem Wege — wie ad I gesagt worden — zu Stande bringen. Zur vollen Herstellung eines Beweises ist zwar das Zeugniß eines einzigen Zeugen nach dem Gezeze nicht hinreichend, jedoch auch nicht ganz ohne Belang, besonders wenn äußere Behelfe es stützen. Ja es gibt Fälle, wo sogar ohne irgend welchen Zeugen aus bloßen Conjecturen und äußeren Umständen die moralische Gewißheit eines Todesfalles festgestellt werden kann, freilich geht das schwer, aber es kann geschehen von der competenten Behörde. Selbstverständlich hat in solchen schwierigen Fällen der Pfarrer jedesmal das Ordinariat zu verständigen und nach dessen Weisungen zu handeln.

---

XIII. (**Wachsweihe extra ecclesiam.**) Die Magd Cornelia wurde nach St. Florian geschickt mit dem Auftrage, dort sogenannte Florianikerzlein zu kaufen, die während der Gewitter zu Ehren des Feuerpatronen angezündet werden. Cornelia kauft dort für sich einen Wachsstock und nach Auftrag ihres Dienstherrn die gewünschten Florianikerzlein. Zu Hause fragt der Herr, ob sie die Kerzlein auch habe weihen lassen; sie antwortet: nein; der Wachszieher habe